

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Juli 2022

Dürfen Chefs nach „coolen“ Typen suchen?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz untersagt Diskriminierungen wegen des Alters oder Geschlechts- schon im Bewerbungsverfahren. So begründen diskriminierende Stellenanzeigen Ansprüche auf Entschädigung. Darum ging es in einem Fall des Arbeitsgerichts Koblenz: Ein Unternehmen schaltet folgende Stellenanzeige: “Wir suchen coole Typen- Anlagenmechaniker, Bauhelfer.” Eine Bewerberin, ihrem biologischen Geschlecht nach ein Mann, wird abgelehnt; daraufhin fordert sie eine Entschädigung. Die Stellenanzeige indiziere eine Diskriminierung wegen Alters und Geschlechts. Dem folgt im Ergebnis das Gericht: Die Formulierung “coole Typen” sei nicht zu beanstanden; bei “cool” handele es sich um einen eingebürgerten und gängigen Begriff, der weder von Jüngeren benutzt noch hauptsächlich auf Jüngere angewendet werde. “Typ” sei grammatikalisch zwar ein maskulines Substantiv, inhaltlich jedoch geschlechtsunspezifisch. “Typin” existiere in der deutschen Sprache nicht und werde auch nicht verwendet. Aber: Eine Diskriminierung des Geschlechts sei durch die maskulinen Formen “Anlagenmechaniker” und “Bauhelfer” indiziert. Darauf könne sich die Bewerberin als transsexuelle Person berufen. Gerechtfertigt sei eine Entschädigung von 5000 Euro.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z